

Deutsche Frauen der christlichen Vorzeit. Von Christoph von Schmid. G. J. Manz. 1885. 8°. 223 S. Gbd.

Das empfehlenswerte Buch enthält die Legenden der heiligen Mathilde, heiligen Adelheid, heiligen Ottilia, heiligen Jdda, heiligen Elisabeth, heiligen Nothburga, der heiligen Magd Radegunde.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Präsentationsrecht.) Es kommt die Pfarrei A. zur Erledigung, welche zwar unter dem Patronat des Landesfürsten steht, jedoch so, daß das Präsentationsrecht dem Pfarrer K. zukommt. Pfarrer K. aber hat, nicht infolge eines Vergehens, sondern Mißhelligkeiten halber, die durch sein heftiges Temperament teilweise veranlaßt sind, vor längerer Zeit einen Administrator in spiritualibus erhalten, so daß er zwar Messe liest, predigt, Beicht hört u. s. w., allein der pfarramtlichen Geschäfte enthoben ist, und diese durch den Administrator besorgt werden. Es entsteht nun die Frage: Hat Pfarrer K. auch das Präsentationsrecht auf die Pfarrei A. verloren?

Erörterung. Es ist von vorneherein klar, daß diejenige Präsentation gültig sein würde, welche entweder vom Administrator des Pfarrers K. unter Zustimmung des Pfarrers selbst, oder vom Pfarrer K. unter Zustimmung seines Administrators geschähe. Einer von beiden hat unzweifelhaft in allen Fällen das Recht zur Präsentation; sobald also dieselbe unter Einigung und Zustimmung beider geschieht, ist ein Zweifel an der Gültigkeit nicht mehr möglich.

Berwickelter wird die Frage, wer von beiden für sich und eventuell gegen den andern das Präsentationsrecht beanspruchen kann. Da möchte auf den ersten Blick scheinen, daß dem Administrator das Recht zufiele, weil die amtlichen Befugnisse als Pfarrer ihm zustehen, das Präsentationsrecht aber dem Pfarrer K. vermöge seines Amtes, nicht wegen seiner Person zukommt.

Dennoch glaube ich, daß dies nicht richtig ist. Zuerst drängt sich die Frage auf, auf welchen Grund hier das Präsentationsrecht an das Pfarramt K. geknüpft sei. Ist es vielleicht auf Grund der Benefizialgüter, denen es als Realrecht anhaftet? Alsdann wäre es ganz klar, daß der Pfarrer K., und nicht der Administrator, im Besitze des Präsentationsrechtes geblieben ist und bleibt.

Aber abgesehen davon, läßt sich ein anderer Grund geltend machen. Die Bestellung eines Administrators für Pfarrer K. und die Entziehung der pfarramtlichen Geschäfte ist etwas Odiöses. Schon für den Fall, daß es eine Strafe für Vergehen wäre, wäre eine möglichst enge Auslegung am Platze; umsomehr, da ein eigentliches Vergehen nicht vorliegt, sondern nur die Hebung von Mißhelligkeiten bezweckt wird. Diese beschränken sich jedenfalls auf das Verhältnis zu den Pfarrkindern. Daher ist auch die Entziehung der Administration auf diese pfarramtlichen Geschäfte und Befugnisse zu

beschränken, und nicht auf dasjenige auszudehnen, was zufällig mit dem Pfarramt verbunden ist. Die Präsentation zur Pfarrei A. ist aber nur zufällig mit dem Pfarramt K. verbunden, es ist nicht ein seiner Natur nach pfarramtliches Geschäft der Pfarrei K.

Eine weitere Erwägung oder ein dritter Grund ist folgender: Durch die Bestellung eines Administrators hat der Pfarrer K. nicht aufgehört, Pfarrer zu sein, wenn ihm auch zeitweilig die Ausübung gewisser Funktionen entzogen ist. Zweifelsohne assistiert er gütlicher Weise (ob erlaubter Weise, kommt hier nicht in Frage) dem Eheabschluß seiner Pfarrangehörigen; gütlicher Weise selbst gegen das Verbot des Administrators. Vgl. darüber Theol. mor. II n. 777. In ähnlicher Weise ist das in Frage stehende Präsentationsrecht an das Amt als Pfarrer geknüpft; so lange er Pfarrer bleibt, bleibt ihm dieses Recht, falls es nicht durch kirchliche Strafe verwirkt ist; allein einer derartigen kirchlichen Strafe ist er ja nicht unterworfen.

Durch das Gesagte wird die Gültigkeit einer durch den Pfarrer K. etwa erfolgenden Präsentation begründet. Allein wenn die Gültigkeit dargetan ist, so braucht an der Erlaubtheit um so weniger gezweifelt zu werden. Diese bleibt bestehen, so lange nicht ein unzweifelhaftes Verbot ergangen ist. Daß aber ein solches nicht vorliegt, dürfte aus Vorstehendem und aus dem Zweifel über die Ausdehnung der Administrationsbefugnis klargestellt sein.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Staatsbetrug ?) Vor Jahren bestanden bei uns noch die Wegmauten, und wurden vielfach vom Staate mittels Lizitation an Private verpachtet. Die Lizitanten waren mehrtheils Angehörige jenes Volkes, das schon zu Christi Zeiten die Zöllner beistellte. Einmal versuchte nun auch ein Christ (A) in dieser Gesellschaft sein Glück, und sogleich behelligte ihn einer (B) der übrigen Lizitanten mit dem Vorschlage, ihn nicht überbieten zu wollen, wenn derselbe eine bestimmte Geldsumme an ihn zahle. Frage: Was sagt die Moral zu diesem Vertrage?

Antwort. Der besagte Vertrag scheint allerdings einen Betrug des Staates zu involvieren; denn ohne denselben hätte B höchstwahrscheinlich mitlizitiert und vielleicht sogar den Pachtzins in die Höhe getrieben, der Staat erscheint sohin durch obige Handlungsweise benachtheiligt. Aber ganz sicher ist die Teilname des B an der Lizitation ohne jenen Vertrag durchaus nicht; denkbar und leicht möglich ist vielmehr, daß B gar nicht die Intention zu steigern gehabt und nur diese Gelegenheit zu einem Privat-Profiten gesucht und gefunden hat. In diesem Falle ist dann nicht der Staat, nur A der Betrogene. — Sehen wir indes den weiteren Fall, B sei ein ernster Steigerer gewesen; auch dann läßt sich im angebotenen und angenommenen Vertrage noch immer nicht ein Staatsbetrug, ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit konstatieren. Denn der Staat hat gewiß nicht das Recht